

Zusammenfassung:

Unterlegung und Bitte des Alexander von Rennenkampff, bezüglich Gebühren zur Nutzung einer Brücke, samt Anfahrtsweg, 1802.

Sommer 1802	<p>Zu dem in Strandwierland gelegenen Gute Selgs gehört auch der Not- und Beihafen Tolsburg. Dieser, sowie der dorthin führende Weg und eine Brücke gehören Alexander von Rennenkampff. Die Brücke, die vor 20 Jahren vom vorigen Besitzer des Gutes gebaut wurde, sowie der Weg wurden seither von den jeweiligen Besitzern in Stand gehalten. Zum Erhalt der Ein- und Ausladestation zieht Alexander, von denen die die Brücke nutzen, einen gewissen Obolus ein. Diese Abgabe ist nicht willkürlich gesetzt worden, sondern wurde am 14. Januar 1781 vom General Gouvernement anerkannt.</p> <p>Da sich einige der Benutzer der Brücke und des Weges weigern den Obolus zu entrichten ergeht die Bitte an die Ehstländische Gouvernements Regierung den Beschluß des General Gouvernement vom 14. Januar 1781 zu veröffentlichen, damit bekannt wird, daß er, Alexander von Rennenkampff berechtigt ist, den Beitrag von den Nutznießern zu erhalten.</p>
-------------	--

1433. Eingek., den 3. Junius 1802

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kaiser Alexander I. Selbstherrscher aller Reußen. Allernädigster Herr!

Es unterlegt und bittet der Herr Alexander von Rennenkampff, worinn das aber besteht zeigt folgendes:

Zu meinem in Strandwierland gelegenen Gute Selgs gehört auch der Noth- und Byhafen Tolsburg. Der auf meiner Gränze nur zu demselben führende Weg und die, zur Sicherheit der dahin kommenden Pfahrzeuge und begonnene Ein- und Ausladung derselben an der See erlaubte, aus vier Kasten bestehende Brücke - sind vor mehr denn 20 Jahren von den vorigen Besitzern meines Gutes, obwohl demselben Wald fehlt und des zu den Brücken Kasten nöthige Holz gekauft werden muß, erbauet und seit dem bis jetzt in brauchbaren Stande erhalten worden. Dagegen aber und weil dem Gute Selgs, wegen des Baues und der Unterhaltung dieser Kastenbrücke im Tolsburgschen Hafen und wegen Reparatur des dahin führenden Weges, an desselben übrigen Wege Contingente nichts vergütet wird, hat dasselbe eine kleine Recognition von Jedem, der im Tolsburgschen Hafen ein- und ausladete, nämlich von den dort hinkommenden Finnen für 100 Viertel Strömlinge 5 Viertel, wegen jeder Lof Roggen, 36 Kopeken für jedes nach dem russischen Finnland gehende Faß Brantwein, 8 Kopeken und für jeden Eymmer Brantwein, der von Privatpersonen an die Magazine der hohen Krone geliefert wird, einen halben Kopeken genommen. Diese Abgabe war nicht willkürlich, sondern wurde so gar gerichtlich am 14. Januar 1781 generalgouvermentlich, als ein besitzliches Fructus fundi und als meine billige Vergütung der, bey Einrichtung der Kastenbrücke, bey derselben und des an den Strand führenden Weges zu besorgender Unterhaltung vorfallenden Kosten und Ersetzung des mannigfaltigen Schadens, den das Gut Selgs durch das Fahren nach und von dem Strande erleidet - anerkannt und bey demnach fernerer Reticenz des zu dieser Angabe gleich allen dienen, die sich das commodi des Tolsburschen Hafens bedienen, vertheilten, Herrn Majoren Fromhold von Knorring von demselben, vermöge generalgouvermentlicher Resolution vom 30. September 1781, durch Execution beyzutreyben beschlossen wie solches das mehrern aus dem unter No. 1. und 2. angebotenen Resolutionen des vormaligen General-Gouvernements vom 14. Januar, und 30. September 1781 erhellet.

Mit dieser rechtlichen Befugnis habe denn auch ich das Gut Selgs und den dazugehörigen Noth- und Beyhafen Tolsburg überkommen, dagegen aber auch die Kastenbrücke und den

Weg dahin unterhalten und gebessert. – Viele derjenigen Possessoren die sich dieses Tolsburgschen Hafens bedienen, um ihre Producte, besonders den an die Hohe Krone zu beliefernden Brantwein dort einzuladen, oder ihm Bedürfnisse besonders in dem letzten mißgedeyhlichen Jahren, große Quantitäten Mehl dahin bringen, dann dort ausladen und von da abführen zu lassen - haben auch unweigerlich, [...] und von der Billigkeit und Rechtmäßigkeit überzeugt, diese Recognition erlegt. Viele aber und gegen welche ich mir dem Regreß um so mehr vorbehalte, weil sie sich meiner Kastenbrücke und meines dahin führenden Weges am mehrsten bedient haben, weigern sich, diese Recognition theils wieder besser wissen, theils aus Unkunde meiner, durch rechtskräftige Resolutionen unter No. 1. und 2. aglivierten (?), Berechtigung.

Da ich aber diese wohl erworben habe; da die Erbauung einer so großen Kastenbrücke, ohne welche der, an meinem Strande belegenen Tolsburgschen Hafen Niemand eigenen Nutzen gewähren werde, so wie die Unterhaltung, derselben und das, nach dem Hafen führenden, zum Theil mit Fahrinnen fahrbar gemachten Weges, ohne welchen wiederum der Hafen nicht (?) gebrauchsfähig wäre - um so kostspieliger ist und großen Aufwand erfordert, da ich das zu der Brücke nöthige Holz von Fremden kaufen muß und gegen Erbauung und Unterhaltung dieser Kastenbrücke und des Weges keines Ersatzes an dem allgemeinen Brücken- und Wegbau mich zu erfreuen habe; da Niemand rechtlich verlangen kann, auf des anderen Kosten Vortheil zu haben, da die geringe resolutionsmäßige Recognition für jeden [...] eine Kleinigkeit ist, die jedoch mir weder das anzukaufende Holtz zu dem Kasten der Brücke noch die Arbeitstage zu derselben und des Weges Reparatur nach dem Schaden ganz ersetzt, den die Pferd, da sie einestheils, während die Ein- und Ausladungsschicht, allein herumstreichen und auf meiner Weide weiden, sowohl der Weide, als auch den Hofes und Bauer Aeckern, verursachen; ich jedoch des Vertrauens lebe, daß Jeder der sich des Tosburgschen Bey- und Nothhafens zu seinem fahrgroßen Nutzen bedient, daran, wenn meine resolutionsmäßige Berechtigung, eine Recognition für die Erbauung und Unterhaltung der Kastenbrücke und des Weges zu nehmen, gerichtlich verlaublich wäre, sich auch nicht ferner weigern würde, selbige zu erlegen: so bitte ich daß auf Befehl Ew. Kayserlichen Majestät befohlen werde, es sey mittelst einer jährlich von allen Canzeln abzulesenden und von Hof zu Hof in allen Kirchspielen herum zu sendenden, auch dem Wochenblade zu inserirenden, Publicats, zu verlaublichen, daß dem Hofe Selgs für den Gebrauch und die Benutzung der Kastenbrücke im Tolsburgschen Hafen und des Weges dahin, wegen, in diesem Jahren ein und ausgeladen werdenden Producte, diejenige Recognition welche ein vormaliger Hochverordneter Kayserlicher Generalgouvernement in desselben Resolution vom 14. Januar 1781 angeordnet und vestgesetzt hat, unweigerlich von demjenigen zu erlegen, der sich der Kastenbrücke im Tolsburgschen Hafen und des Weges dahin bedient.

Allernädigster Herr Ew. Kayserlichen Majestät flehe ich allerunterthänigst an hierüber die Ukase zu geben.

Den (sic!) May 1802. Diese Unterlegung und Bitte gehört in die Ehstländische Gouvernements-Regierung. Alexander von Rennenkampff.

No. 1.

Auf dasjenige was Supplicant der Herr Major Fromhold von Knorring, wider die verwittwete Frau Capitainin von Rennenkampff, gebohrene Baronne von Wrangel, wegen es bey Gelegenheit eines Brandweins-Transport über Tolsburg angeblich verlangten Zolles unterleget und Frau Supplicata dagegen in Erklärung beygebracht, der Herr Haakenrichter von Budberg aber, nach angestellter Untersuchung unterrichtet, ertheilt Ein Kayserliches Generalgouvernement die

Resolution:

Da Supplikata die verwittwete Frau Capitainin von Rennenkampff, gebohrne Baronne von Wrangel als Eigenthümerin des Guthes Selgs in Rücksicht deßen, daß sie den nach dem Tolsburgschen Noth- und Beyhafen führenden Weg für ihre eigenen Kosten unterhält, zur Sicherheit das dahin kommende Fahrzeuge und Bequemere Aus- und Einladung derselben, an der See, eine große Kastenbrücke erbauet und unterhalten, keinen Zoll, besondern eine geringe Absicht und Vergütung ihrer Unkosten eingehoben und sich in Ansuchung sothaner Berechtigung in einen geruhigen Besitz befindet; Gleich dann die Richtigkeit obiger Umstände aus dem von dem Herrn Haakenrichter von Budberg nach angestellter Local-Untersuchung abgestateten Bericht sich unbezweifelt darleget angesuchenden zufolge, nach der Außsage des dortigen Controleuren, die ohne Beyhülfe anderer in dem Tolsburschen Hafen angelegte Brücke aus 3 neuen und 2 alten Kasten bestehet, das dazu erforderliche Holtz, für bares Geld angeschafft werden müssen und die Unterhaltung derselben so, wie des dahin führenden Weges einzig und allein von dem Guthe Selgs ohne das solches demselben bey der ordinären Reparatur der Wege und Brücken zu gute kommt, bewerkstelliget, dem Hofe Selgs aber hienächst verschiedentlicher Schaden bey denen nach diesen Sachen zu bewerkstelligenden Transports verursacht wird. Wogegen die dorthin ankommende Finnen von 100 Viertel Strömlinge, 5 Viertel dem Hofe Selgs abgegeben und wegen einer Lof Roggen 36 Kopeken für die Bequemlichkeit der Aus- und Einladung entrichten; auch für ein Faß Brantwein welches nach Russisch Finnland über diesen Hafen abgefertiget wird, 8 Kopeken und einen halben Kopeken für einen Eymmer Brantwein, welche Particulias von dort aus, transportiren, bezahlt worden; so ist solchemnach, die Frau Capitaine von Rennenkampff bey dem Besitz quastionirter Berechtigung in Erhebung einer so geringen Absicht von denen über Tolsburg zu transportierenden Producten zu schützen; bevorab, da sotahne Einnahme als ein Fructus fundi (?) und eine billige Vergütung der, bey Errichtung der Kastenbrücke und so wohl deren, als des nach dem Strande führenden Weges zu besorgenden Unterhaltung vorfallenden Kasten anzusehen und zu bepröfen ist; auch Abseiten Herrn Supplicantis auf das von Frau Supplicata dieserwegen, zu Behauptung gedachter derselben Gerechtsame, in derselben eingeforderten und demselben communicirten Erklärung angetragen, weder in dem, demselben unterm 2. September ai. Prat. Praheribirten nach dem, mittelst Resolution d. d. 2. October d. a. vorgelegten praclusivischen Termine das mindeste beygebracht worden. Wannmehro denn derselbe mit seinem Gesuch ab- und vielmehr dahin angewiesen wird, der Frau Capitainin von Rennenkampff, nicht nur wegen der über Tolsburg bisher besorgten Brantweins-Transports dasjenige was die übrigen Herrn Possessores ohne Wiederrede berichtiget, zu vergüten, besonders auch, wenn er zu seiner Bequemlichkeit sich des Tolsburgschen Hafens ferner bedienen und von dorten aus einige Transports bewerkstelligen will, auf solchen Fall, die gewöhnliche Abgiften, ohne Weitläufigkeiten zu berichtigen; Gestalten derjenigen, der das commodum geniesen will, auch das incommodum zu untergehen verpflichtet ist, von Supplicata der verwittweten Frau Capitaine von Rennenkampff aber als einer tertia der Billigkeit entgegen nicht pretendiret werden mag, zur Bequemlichkeit und Sicherheit quastinirten Transports, Wege und Brücken für ihre Kosten zu unterhalten und anbey die nach dem Haakenrichterlichen Bericht bemerkte und damit verbundene Nachtheile ohne alle Vergütung zu untergehen.

Reval Schloß, den 14. Januar 1781. Georg Grotenhielm. C. Riesemann, Secretaire.

Abschrift sub No. 1. ist mit dem Original Protocoll in allen von Wort zu Wort übereinstimmend, beglaubigt Reval Regierungs Kanzeley, den 30. Juni 1802. [...], Secretaire.

No. 2.

Auf Supplicantin der verwittwete Frau Capitainin von Rennenkampff, gebohrene Juliana Charlotta Baronne von Wrangel, wider Supplicanten dem Herrn Majoren Fromhold von Knorring, in puncto debiti exjudicata übergebenes Hülf-Gesuch, samt was Herr Supplicantis bey dieser Gelegenheit unterleget, vice versa aber, Me- und Gegen-Memorialiter angetragen worden, ertheilet Ein Kayserliches General-Gouvernement diese

Resolution:

Da Supplicatin der verwittwete Frau Capitainin von Rennenkampff dieses Kayserliche General-Gouvernement in die verbindliche Kraft Rechtsens getretenen Resolution d. d. 14. Januar a. c. vollkommentlich zur Seite stehet, und in Gefolge derselben, Supplicatus der Herr Major von Knorring schuldig gewesen, wegen des über Tolsburg bewerkstelligten Brantweins-Transport, derselben verfügter Maasen die Vergütung zu leisten; derselbe auch des Endes entweder dem Anerbieten Frauen Supplicantin gemäß, die Quitung (?) über die Resolutionsmäßige Erfüllung, derselben zuzustellen, oder aber, wenn derselbe die hierunter in Ansuchung seiner von Frau Supplicantin beschehene vortheilhafte offerte nicht acceptiren wollen, dieselbe durch wirkliche Vergütung der adjudicirten Abgift-Gelder zu befriedigen die Verpflichtung, bey Unterlassung deßen aber die Frau Supplicantin vollkommene Veranlassung gehabt, gerichtliche Hülfe zu suchen, so ist Supplicatus der Herr Major von Knorring auch nunmehr bey Vermeidung der ohnausbleiblichen Hülfe schuldig und verpflichtet, an Supplicantin die verwittwete Frau Capitainin von Rennenkampff, nicht nur die 45 Rubel wegen des über Tolsburg transportirten Brantweins, besonders auch derselben, wegen der zu diesem Gesuch gegebenen dringenden Veranlassung die da durch causirte, zu 10 Rubel moderirte Unkosten zu ersezzen; bevor aber, da derselbe das Abseiten der Frau Supplicantin dieserhalb hiebevorder sub conditione beschehene Anerbiehtung nunmehr gänzlich ausgeschlagen und sich zur Zahlung quastioniatu Gelder offeriret.

Reval Schloß, den 30. September 1781. Georg Grotenhielm. C. Riesemann, Secretaire.

Unterlegung und Bitte für den Majoren Alexander von Rennenkampff, als Besitzer, des zu seinem Gute Selgs gehörigen Hafens Tolsburg.

Mit Beylagen unter Nummern 1. und 2. Bezahlt

Mundirt, den 5. Julius 1802

Im Jahr 1802, den 30. Juni Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät s. der Ehstländische Gouvernements-Regierung n. g. V. der Unterlegung und Bitte des Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff, Besitzern des zu seinem Gute Selgs gehörigen Hafens Tolsburg, vermöge welcher derselbe bittet mittelst eines jährlichen von allen Kanzeln abzulesenden und von Hof zu Hof in allen Kirchenspielen herum zu sendenden Publicats, zu verlautbaren, daß dem Hofe Selgs für den Gebrauch und die Benutzung der Kastenbrücke im Tolsburgschen Hafen und des Weges dahin, wegen der, in diesem Hafen ein und ausgeladen werdenden Producte, diejenige Recognition, welche das vormalige Generalgouvernement in desselben Resolution vom 14. Januar 1781 angeordnet und festgesetzt habe, unweigerlich von demjenigen zu erlegen sei, der sich der Kastenbrücke im Tolsburgschen Hafen und des Weges dahin bedient;

resolviret:

dem Herrn Supplikanten zu eröffnen, daß die verschiedene Personen die sich seiner Kastenbrücke und das nach dem Tolsburgischen Hafen führenden Weges bedienen, wie Herr Supp-

licant in [... ...] angeführt sich weigere ihm die oberwähnte Recognizion zu bewilligen, mithin das von ihm gedachte Recht, eine Recognizion zu [... ...]. Die Gouvernements-Regierung zur Berechtigung das einem jeden in den Gesezzen zugesehen.

[... ...], mit seine [...] gegen [...] gehört zu werden. Keinesweges durch in Rubeln festzusezzen [...], daß die Gute Selgs [...] Recht [...] zumahl in einem Zeitraume 20 Jahren jeden des von [...] anstatt der Gouvernements-Regierung in Actum B. Abredungen erlitten haben kann. - Solchemnach kann derselbe mit seiner obgedachten Bitte zwar abzuweisen, jedoch sein Recht gegen diejenigen welche demselben offen zu laßen ist solches streitig [...], also dem gehörige Weise Rechtens auszusprechen.